

## Thema dieser Ausgabe

- Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2017

## Kanzlei für Steuerberatung Zantis und Meurer PartG mbB

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe aktuelle Neuerungen für Kassensysteme zusammengestellt.

### STEUER

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 14.11.2014 ein Schreiben über die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ kurz GoBD erlassen.

Die gute Nachricht: die offene Ladenkasse bleibt bestehen.

Es findet keinerlei Datenaufzeichnungen statt. Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt, der zehn Jahre lang aufbewahrt werden muss.

Zwingend ist jedoch, dass täglich ein Zählprotokoll angefertigt muss.

Vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr die Einführung einer Kassen-Nachschau geplant ist, sollten die Aufzeichnungen **täglich** erfolgen.

Von der neuen Regelung sind also nur elektronische Systeme betroffen, die in irgendeiner Art relevante Daten für die Buchführung bereitstellen.

Dazu gehören das Hauptsystem sowie Vor- und Nebensysteme (z. B. Finanzbuchführungssystem, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltungssystem, Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management System) einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen. Auf die Bezeichnung des DV-Systems oder auf dessen Größe (z. B. Einsatz von Einzelgeräten oder von Netzwerken) kommt es dabei nicht an.

Hintergrund der GoBD ist der Gedanke, dass es eine elektronische Buchführung genauso wie eine Papierbuchhaltung ermöglichen muss, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die gebuchten Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens zu geben.

#### Was sind die Neuerungen ab 2017?

- die Daten in Registrierkassen müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können,
- alle Geschäftsvorfälle sind einzeln aufzuzeichnen,

- für alle elektronischen Kassenaufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.

Für die Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle und der Speicherung der Daten gilt Folgendes:

- Alle relevanten Daten des Kassensystems, insbesondere elektronisch erzeugte Rechnungen und Belege, müssen unveränderbar abgespeichert und vollständig aufbewahrt werden
- Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammänderungsdaten sind aufzubewahren.
- Daten müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren verlustfrei gespeichert werden können. Bedienungsanleitungen sowie Handbücher und Wartungsprotokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.
- Alle relevanten Daten müssen für den Zugriff des Finanzamtes jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Registrierkasse die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Auskunft hierüber kann Ihnen der Hersteller oder Ihr Händler geben. Ggf. reicht ein Up-Date.

Sollte eine Neuanschaffung anstehen prüfen Sie bitte, ob die neue Kasse den geplanten Änderungen für das Jahr 2020 genügt.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen auch gerne unser Büro zur Verfügung.

#### Geplante Änderungen ab 2020

- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (kein Löschen oder Verändern möglich)
- Digitale Schnittstellen für Finanzverwaltung um einen standardisierten Datenzugriff zu ermöglichen
- Kassennachschau, Durchführung eines Kassennachschurs während der üblichen Geschäftszeiten durch Finanzamt möglich
- Testkäufe
- Verschärfte Sanktionen

Entscheidungshilfe zur Kassenanpassung

Elektronische Registrierkasse	
Pro	Contra
relativ günstige Anschaffungs- und Aufrüstkosten	kaum Möglichkeiten zur Anbindung an das betriebliche Rechnungswesen, Anbindung an Warenwirtschaftssystem
gute Lösung für Einzelhandel mit wenigen Kassen, stößt bei größeren Warengruppenvolumen an ihre Grenze	weitere betriebswirtschaftliche Auswertungen müssen separat erstellt werden
überschaubare Komplexität	ggf schwierige Anpassung für Einzelaufzeichnung, fehleranfällig

PC-Kasse	
Pro	Contra
Einbindung in Gesamtheit der elektronischen Systeme (Warenwirtschaft, Rechnungserstellung) möglich, automatischer Austausch von Daten	hohe Kosten der Anschaffung, Software-Updates und Upgrades
aktuelle PC-Kassensysteme entsprechen voraussichtlich den GoBD, da insbesondere umfangreiche Möglichkeiten zur Protokollierung	Einarbeitung mit Bedienung
	Systeme flexibel erweiterbar, wenn Geschäftsbetrieb umfangreicher wird

VII. Anlage: **Muster-Kassenbericht:**

Kassenbericht		Datum:	Nr.
<b>Kassenbestand bei Geschäftsschluss</b>			Buch- vermerk
<b>Ausgaben im Laufe des Tages</b>	Vorsteuer	Netto-	
	% Betrag	Betrag	
	1. Wareneinkäufe und Waren- nebenkosten		
	2. Geschäftsausgaben		
	3. Privatentnahmen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)		
4. Sonstige Ausgaben (z. B. Bareinzahlung bei der Bank)			
		<b>Summe</b>	
<b>abzüglich Kassenbestand des Vortages</b>			
<b>= Kasseneingang</b>			
abzüglich sonstige Einnahmen			
abzüglich Privateinlagen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)			
<b>= Bareinnahmen (Tageslosung)</b>			
_____ Unterschrift			

Abbildung 1: Retrograd aufgebauter Kassenbericht

# Zählprotokoll

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Die Zählung des Kassenbestandes wurde durchgeführt von:

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Einheit	Anzahl in Stück	Betrag in Euro
<b>Scheine:</b> 500,00 €		
200,00 €		
100,00 €		
50,00 €		
20,00 €		
10,00 €		
5,00 €		
<b>Hartgeld:</b> 2,00 €		
1,00 €		
0,50 €		
0,20 €		
0,10 €		
0,05 €		
0,02 €		
0,01 €		

Gesamtbetrag: